

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.02.2014

Geschäftszeichen:

III 23.1-1.78.6-1/11

Zulassungsnummer:

Z-78.6-58

Antragsteller:

**SCHAKO Klima - Luft
Ferdinand Schad KG
Industriegebiet West
Weidenäcker 9
88605 Messkirch-Heudorf**

Geltungsdauer

vom: **27. Februar 2014**

bis: **27. Februar 2019**

Zulassungsgegenstand:

Schako Rauchmeldesystem RMS

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und fünf Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-78.6-58 vom 1. April 2010.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist das SCHAKO Rauchmeldesystem RMS (nachfolgend "Rauchmeldesystem RMS" genannt) mit CE-Kennzeichnung nach den Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften gemäß Bauregelliste B Teil 2, Nr. 1.2.2 (Rauchmelder für Rauchschutzklappen) zur Ansteuerung und Auslösung einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Absperrvorrichtung gegen die Übertragung von Rauch in Lüftungsleitungen (nachfolgend "Rauchschutzklappe" genannt) oder zur Ansteuerung und Auslösung von Brandschutzklappen mit CE-Kennzeichnung¹ oder von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Absperrvorrichtungen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (nachfolgend "Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch" genannt).

Der Zulassungsgegenstand² besteht im Wesentlichen aus:

- dem Rauchmelder vom Typ RMS-L oder
- dem Rauchmelder vom Typ RMSII-L,
- dem Relaismodul V4.00 mit integrierter Energieversorgung
- der Energieversorgung vom Typ NAG03 (Firma Hekatron) oder
- der Energieversorgung vom Typ NG519 (Firma Hekatron),
- dem Rücksetztaster RST
- dem Handauslösetaster und
- dem Resettaster

Die Rauchmelder arbeiten nach dem Streulichtprinzip. Bei Überschreitung eines fest eingestellten Ansprechschwellenwertes der Brandkenngröße Rauch über mehrere Messzyklen muss Rauchalarm signalisiert und die angeschlossene Rauchschutzklappe, die Brandschutzklappe oder die Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch angesteuert und ausgelöst werden. Ein Lüftungsventilator (bei Rauchschutzklappe) kann abgeschaltet werden. Der Zulassungsgegenstand ist mit einer Überwachungseinrichtung der Verschmutzung des Rauchmelders ausgestattet.

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand darf nur für die Ansteuerung und Auslösung von einer allgemeinen bauaufsichtlich zugelassenen Rauchschutzklappe oder Absperrvorrichtung gegen die Übertragung von Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen oder von Brandschutzklappe mit CE-Kennzeichnung¹ - nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften für Lüftungsanlagen, z. B. der "Bauaufsichtlichen Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen" - verwendet werden. Ein angeschlossener Lüftungsventilator kann angesteuert und ausgeschaltet werden. Der Zulassungsgegenstand darf in Lüftungsleitungen mit Luftgeschwindigkeiten zwischen 1 m/s und 20 m/s verwendet werden. Die Brandschutzklappe bzw. Absperrvorrichtung gegen die Übertragung von Feuer und Rauch muss jeweils mit einem elektrischen Federrücklaufmotor oder einem Haftmagneten oder einem Magnetventil für einen pneumatischen Stellantrieb und die Rauchschutzklappe mit einem elektrischen Federrücklaufmotor oder einem pneumatischen Stellantrieb ausgestattet sein. Die maximale Anschlussleistung der Rauchschutzklappe, der Brandschutzklappe oder der Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch und ggf. des Lüftungsventilators sowie die

¹ Nach DIN EN 15650:2010-09 Lüftung von Gebäuden- Brandschutzklappen

² Die technische Spezifikation des Rauchmeldesystems ist im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und ist vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-78.6-58

Seite 4 von 9 | 27. Februar 2014

zulässige Belastung der Schaltkontakte des Zulassungsgegenstandes entsprechend den Besonderen Bestimmungen des Abschnittes 2.1 dürfen nicht überschritten werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt Rauchmeldesystems RMS**2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung****2.1.1 Allgemeines**

Der Zulassungsgegenstand muss den bei den Zulassungsprüfungen verwendeten Baumustern und den Angaben der Prüfberichte einschließlich Ergänzungen der VdS Schadenverhütung GmbH, Köln

- Nr. RSA 01002 vom 31.10.2001,
- Ergänzungen zum Prüfbericht Nr. RSA 01002 vom 29.04.2004, 12.08.2004 und 13.12.2005,
- Nr. RSA 05001 vom 24.01.2005
- Ergänzung zum Prüfbericht Nr. RSA 05001 vom 21.08.2009
- der 2. Ergänzung zum Prüfbericht Nr. RSA 13001 vom 05.04.2013 zum Prüfbericht Nr. RSA 05001 und im Übrigen den Anlagen 1 bis 5 entsprechen.

Der Rauchmelder RMS- L bzw. RMS II-L einschließlich Software muss den Prüfberichten der VdS Schadenverhütung GmbH, Köln

- Nr. BMA 00029 vom 15.05.2000,
- Nr. BMA 00043 vom 14.08.2000,
- Nr. BMA 13009 vom 04.03.2013,
- Nr. SW-99213 vom 10.05.2000
- Nr. SW-2008225 vom 07.05.2009 und im Übrigen den Angaben den Anlagen 1 und 2 entsprechen.

Die Prüfberichte sowie die Ergänzungen zu den Prüfberichten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der Zulassungsgegenstand muss die Rauchschutzklappe, die Brandschutzklappe oder die Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch in folgenden Fällen in die hierfür vorgesehene Sicherheitsstellung (ZU) bringen.

- bei Rauchdetektion des Rauchmelders RMS- L bzw. RMS II-L,
- bei Störung des Rauchmeldesystems RMS (z. B. Drahtbruch, fehlender Rauchmelder, Kurzschluss),
- bei sehr starker Verschmutzung, wenn eine Rauchdetektion nicht mehr möglich ist
- bei Ausfall der Energieversorgung.
- bei Wiederkehr der Energieversorgung nach vorher erfolgter Auslösung (Rauchdetektion und/oder Störung),
- bei Betätigung des Tasters für die Handauslösung.

Nach einem Ausfall der Energieversorgung mit anschließender Wiederkehr der Energieversorgung ohne vorangegangene Auslösung (Rauchdetektion und/oder Störung) geht der Zulassungsgegenstand automatisch wieder in Betriebsbereitschaft.

Mit dem Zulassungsgegenstand dürfen Rauchschutzklappen, Brandschutzklappen oder Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch, deren maximale Anschlussleistung die maximale Belastung der potentialfreien Kontakte des Rauchmeldesystems nach Anlage 3 nicht überschreitet, angesteuert und ausgelöst werden.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-78.6-58

Seite 5 von 9 | 27. Februar 2014

Mit dem Zulassungsgegenstand dürfen Rauchschutzklappen oder Brandschutzklappen oder Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch angesteuert und ausgelöst werden, deren Anschlussleistung maximal 100 W beträgt. Optional kann der Federrücklaufmotor einer Rauchschutzklappe oder Brandschutzklappe oder Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch mit einer Anschlussleistung von maximal 10 VA / 7 W angesteuert und ausgelöst werden; der Anschluss erfolgt dabei an der AMP-Stiftleiste 3-pol des Relaismoduls V 4.00.

Der Zulassungsgegenstand ist mit einer optischen Betriebs-, Alarm- und Störungsanzeige ausgestattet. Die Störungs- und/oder Alarmmeldungen des Zulassungsgegenstandes mit dem Rauchmelder RMS-L müssen permanent, die des Zulassungsgegenstandes mit dem Rauchmelder RMS II-L können über eine Zentrale erfasst werden.

Der Rauchmelder kann getrennt vom Relaismodul V 4.00 angeordnet werden. Dazu ist der Zulassungsgegenstand werkseitig mit einem 1 m, 2 m oder 3 m langen Verbindungskabel zwischen Rauchmelder und Relaismodul V 4.00 und einer werkseitig angebrachten Schutzummantelung³ zum Schutz vor mechanischen äußeren Einflüssen des Verbindungskabels versehen.

Ein Reset des Zulassungsgegenstandes in den Normalbetrieb (Öffnen der Rauchschutzklappe, der Brandschutzklappe oder der Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch) muss, ausgenommen nach thermischer Auslösung der Brandschutzklappe oder der Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch möglich sein, wenn kein Rauch mehr ansteht. Ein Reset des Zulassungsgegenstandes darf nur manuell über den Reset-Taster, der Bestandteil des Zulassungsgegenstandes ist, erfolgen.

Im Detektions- oder Störfall muss die Stromversorgung der Rauchschutzklappe, der Brandschutzklappe oder der Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch sowie des Lüftungsventilators unterbrochen werden.

Die Rauchauslöseeinrichtung darf nicht die Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen zur Feuerwehr ansteuern.

Der Zulassungsgegenstand muss im Übrigen den Anlagen 1 bis 4 entsprechen.

2.1.2 Rauchmelder

Die Eindringtiefe der Lichtstrahlen des Rauchmelders vom Typ RMS- L darf maximal 20 cm und des Typs RMS II-L maximal 10 cm betragen. Die Rauchmelder verfügen jeweils über eine optische Betriebs-, Alarm- und Störungsanzeige (LED).

Tabelle 1

Betriebszustand	
RMS –L	Die Abfrage des Betriebszustandes und der Funktion des Rauchmelders RMS- L muss über eine Zentrale erfolgen
RMS II-L	Die Abfrage des Betriebszustandes erfolgt autark. Bei Überschreitung des Zustandes "stark verschmutzt" muss durch den Rauchmelder ein Signal an das Relaismodul V 4.00 erfolgen. Die angeschlossene Rauchschutzklappe, die Brandschutzklappe oder die Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch muss schließen. Eine Abfrage des Betriebszustandes über eine Zentrale kann erfolgen.

2.1.3 Relaismodul

Das Relaismodul V 4.00 muss an die allgemeine Stromversorgung mit einer Spannung von 230 V AC (50-60 Hz Netzfrequenz) angeschlossen werden. Über die im Relaismodul integrierte Stromversorgung wird die Elektronik des Relaismoduls, der Rauchmelder RMS- L oder RMS II-L und der optional anschließbare Federrücklaufmotor der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe (10 VA / 7W) mit einer Betriebsnennspannung von 24 V DC versorgt.

³ Die technische Spezifikation der Schutzummantelung ist im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und ist vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-78.6-58

Seite 6 von 9 | 27. Februar 2014

Die technischen Daten des Relaismoduls V 4.00 müssen Anlage 3 entsprechen. Die minimale Belastung der Schaltrelais des Relaismoduls darf nicht unterschritten und die maximale Belastung nicht überschritten werden.

2.1.4 Energieversorgung

Die Energieversorgung der anzuschließenden Rauchschutzklappe, oder der Brandschutzklappe oder der Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch erfolgt bauseits extern oder bei einer Rauchschutzklappe, oder Brandschutzklappe oder Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch mit einer Betriebsnennspannung von 24 V DC über das Netzgerät NG 519 oder NAG 03 der Firma Hekatron. Die maximale Ausgangsleistung des Netzgerätes NG 519 (8,4 W) oder NAG 03 (21 W) darf nicht überschritten werden; das jeweilige Netzgerät muss im Übrigen der Anlage 4 entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Der Zulassungsgegenstand ist werkseitig herzustellen.

Der Zulassungsgegenstand ist mit einer Montageanleitung und einer Betriebsanleitung in deutscher Sprache zu versehen, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die jedem Zulassungsgegenstand beizufügen ist. Die Anleitungen müssen alle zur Montage und zum Betrieb erforderlichen Daten, Maßgaben, Hinweise und Anschlusspläne für die elektrische Verdrahtung enthalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Neben der CE-Kennzeichnung muss der Zulassungsgegenstand vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder) gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Neben dem Ü-Zeichen sind

- die Typenbezeichnung
- das Herstellwerk
- das Herstelljahr

auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Komponenten verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten, ggf. die Verbindungskabel mechanisch geschützt und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jeder einzelnen Komponente des Rauchmeldesystems und deren Zusammenwirken zu prüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Komponenten des Rauchmeldesystems bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens die Komponenten eines Rauchmeldesystems, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Rauchmeldesystemen mindestens die Komponenten eines Rauchmeldesystems wahllos zu entnehmen und zu überprüfen, ob die Komponenten des Rauchmeldesystems und der Zulassungsgegenstand selbst mit den Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung übereinstimmen und entsprechend gekennzeichnet sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen und können Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Der Zulassungsgegenstand darf bei Luftgeschwindigkeiten in den Lüftungsleitungen zwischen 1 m/s und 20 m/s verwendet werden.

Bei dem manuellen Reset des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 2.1.1 ist sicherzustellen, dass die angeschlossenen Brandschutzklappen, die Rauchschutzklappen oder die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in den Lüftungsleitungen der Lüftungsanlage in die vorgesehene Betriebsstellung zurückgeführt werden dürfen; eine Übertragung von Feuer und Rauch über die Lüftungsanlage aus einem anderen Brandabschnitt darf nicht erfolgen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen) anzuordnen. Eine sichere Rauchererkennung ist zu gewährleisten. Der Rauchmelder RMS-L oder RMS II-L darf nicht entlang der Längskanten von Lüftungsleitungen (Eckbereich) eingebaut werden. Der Zulassungsgegenstand bzw. der getrennt vom Relaismodul angeordnete Rauchmelder ist ferner so einzubauen, dass dessen Detektionsbereich permanent im Luftstrom liegt. Bei waagerechten Lüftungsleitungen muss der jeweilige Rauchmelder im oberen Drittel der Lüftungsleitungen installiert werden. Wenn bauliche Gründe dies nicht gestatten, ist der Zulassungsgegenstand so zu montieren, dass dennoch eine sichere Rauchererkennung gewährleistet ist.

Die Abfrage der Rauchmelder RMS-L oder RMS II-L (s. Tabelle 1) sowie die Erfassung der Störungs- und/oder Alarmmeldungen des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 2.1. muss über eine Zentrale erfolgen. Das Relaismodul V 4.00 ist gut sichtbar an einem auch im Brandfall zugänglichen Ort zu installieren.

Die Installation des Zulassungsgegenstandes ist gemäß Montageanleitung (s. Abschnitt 2.2.1) vorzunehmen.

Das vom Hersteller werkseitig, mit einer Schutzumhüllung versehene Verbindungskabel für die vom Relaismodul getrennte Anordnung des Rauchmelders RMS-L oder RMS II-L ist unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten gegen mechanische Beschädigungen geschützt zu verlegen (ggf. zusätzlich Schutzmaßnahmen). Die Verbindungskabel haben eine Länge von 1 m, 2 m und 3 m und dürfen nicht gekürzt oder anderweitig geändert werden.

Hinsichtlich Verlegung und Funktionserhalt der elektrischen Leitungsanlagen gelten die einschlägigen Vorschriften des VDE-Regelwerkes sowie die landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere die "Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen" in der jeweils gültigen Fassung.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306⁴ in Verbindung mit DIN 31051⁵ mindestens in jährlichem Abstand erfolgen. Voraussetzung hierfür ist für das Rauchmeldesystem RMS mit Rauchmelder RMS-L eine zentrale Abfrage gemäß Abschnitt 2.1 der Besonderen Bestimmungen (s. Tabelle 1). Die Rauchmelder vom Typ RMS-L bzw. RMS II-L müssen durch Simulation (Anlage 5) geprüft werden. Der Hersteller hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der

⁴ DIN EN 13306:2010-12

Begriffe der Instandhaltung

⁵ DIN 31051:2012-09

Grundlagen der Instandhaltung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-78.6-58

Seite 9 von 9 | 27. Februar 2014

Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit darzustellen. Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

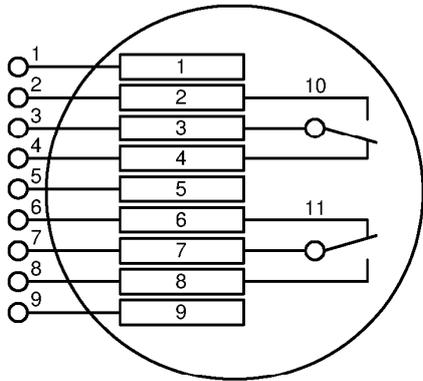
Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

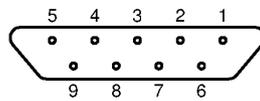
Anschlußbelegung RMSII-L
Belegung des 9-poligen SUB-D-Steckers:

Pin	Bedeutung	Farbe	Relais spannungslos	Relais in Betrieb	Rücksetztaster RST
1	GND	braun	-	-	Im Betriebszustand als auch im Alarmzustand ist der Rücksetztaster geöffnet.
2	Relaiskontakt Störung Arbeitskontakt	rot	10	10	
3	Relaiskontakt Störung Mittelkontakt	orange			
4	Relaiskontakt Störung Ruhekontakt	gelb			
5	Testschalter gegen GND	grün	-	-	
6	Relaiskontakt Alarm Ruhekontakt	blau	11	11	Zum Zurücksetzen der Alarmmeldung wird der Rücksetztaster geschlossen.
7	Relaiskontakt Alarm Mittelkontakt	lila			
8	Relaiskontakt Alarm Arbeitskontakt	grau			
9	+24V	schwarz	-	-	
10	Störung pot. freier Wechselkontakt				
11	Alarm pot. freier Wechselkontakt				

Rauchmelder RMSII-L

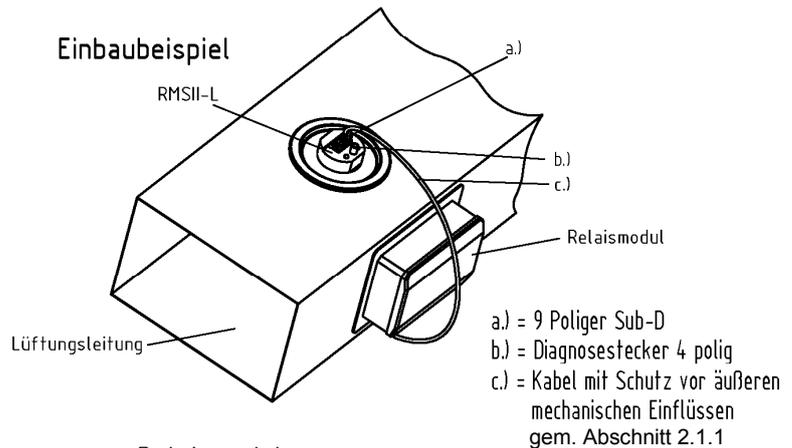


im spannungslosem Zustand dargestellt



Die Relais fallen bei einem Alarm / einer Störung oder Spannungsunterbrechung ab. Als Alarmkontakt sind also die Ruhekontakte zu wählen.

Einbaubeispiel

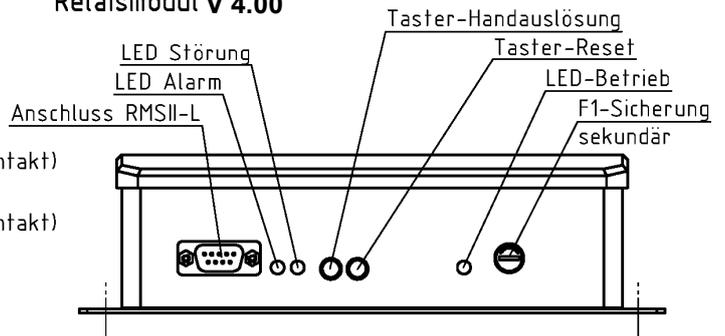


Technische Daten Rauchmelder RMSII-L

Betriebsspannung	24 V DC (+15%–20%)
Restwelligkeit	< 20%
Stromaufnahme	25 mA
Schaltkontakte	1 x Alarmausgang (potentialfreier Wechselkontakt) 1 x Störungsausgang (potentialfreier Wechselkontakt)
max. Schaltspannung	100 V DC / 125 V AC
max. Schaltstrom	1,0 A
max. Schaltleistung	30W / 62,5 VA

Betriebs- und Umgebungstemperatur	0° C bis +60° C
Schutzart nach DIN 40050	IP 40
Gewicht	0,2 kg
Lager-Temperatur	max. 75° C
rel. Luftfeuchte	10 - 90 %

Relaismodul V 4.00



Individualanzeige

LED - Anzeige:
 grün blinkend = Funktion
 rot permanent = Alarm
 orange permanent = Störung / Verschmutzung

Schako Rauchmeldesystem RMS

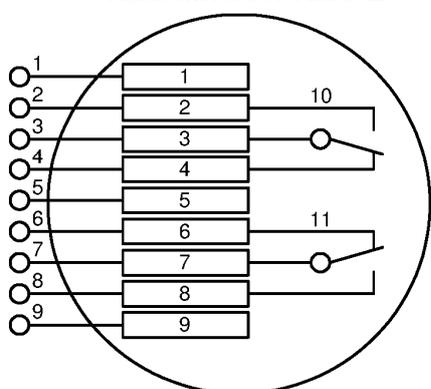
Technische Daten RMS mit Rauchmelder RMS II-L

Anlage 1

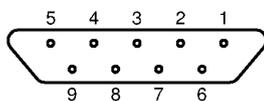
Anschlußbelegung RMS-L
Belegung des 9-poligen SUB-D-Steckers:

Pin	Bedeutung	Farbe	Relais spannungslos	Relais in Betrieb	Rücksetztaster RST
1	GND	braun	-	-	Im Betriebszustand als auch im Alarmzustand ist der Rücksetztaster geöffnet. Zum Zurücksetzen der Alarmmeldung wird der Rücksetztaster geschlossen.
2	Relaiskontakt Störung Arbeitskontakt	rot	10	10	
3	Relaiskontakt Störung Mittelkontakt	orange			
4	Relaiskontakt Störung Ruhekontakt	gelb			
5	Testschalter gegen GND	grün	-	-	
6	Relaiskontakt Alarm Ruhekontakt	blau	11	11	
7	Relaiskontakt Alarm Mittelkontakt	lila			
8	Relaiskontakt Alarm Arbeitskontakt	grau	-	-	
9	+24V	schwarz	-	-	
10	Störung pot. freier Wechselkontakt				
11	Alarm pot. freier Wechselkontakt				

Rauchmelder RMS-L

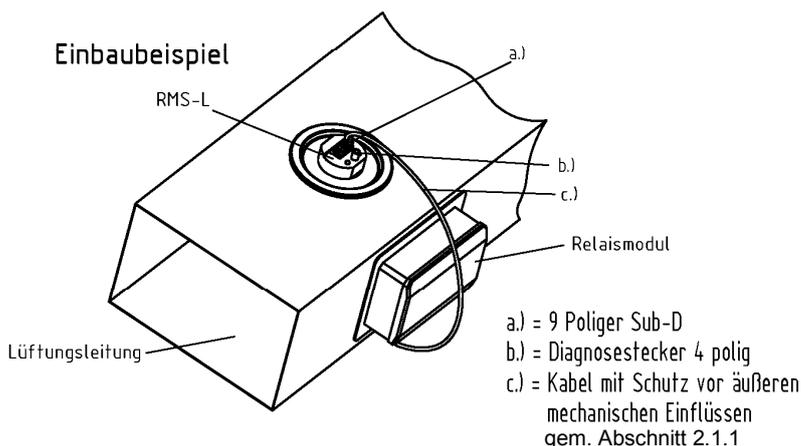


im spannungslosem Zustand dargestellt



Die Relais fallen bei einem Alarm / einer Störung oder Spannungsunterbrechung ab. Als Alarmkontakt sind also die Ruhekontakte zu wählen.

Einbaubeispiel

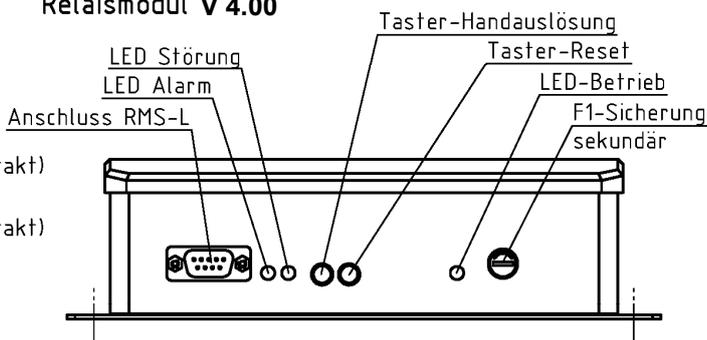


Technische Daten Rauchmelder RMS-L

Betriebsspannung	24 V DC (+10%)
Restwelligkeit	< 20%
Stromaufnahme	40 mA
Schaltkontakte	1 x Alarmausgang (potentialfreier Wechselkontakt) 1 x Störungsausgang (potentialfreier Wechselkontakt)
max. Schaltspannung	100 V DC / 125 V AC
max. Schaltstrom	2,0 A
max. Schaltleistung	30W / 62,5 VA

Betriebs- und Umgebungstemperatur	0° C bis +60° C
Schutzart nach DIN 40050	IP 42
Gewicht	0,2 kg
Lager-Temperatur	max. 75° C
rel. Luftfeuchte	10 - 90 %

Relaismodul V 4.00



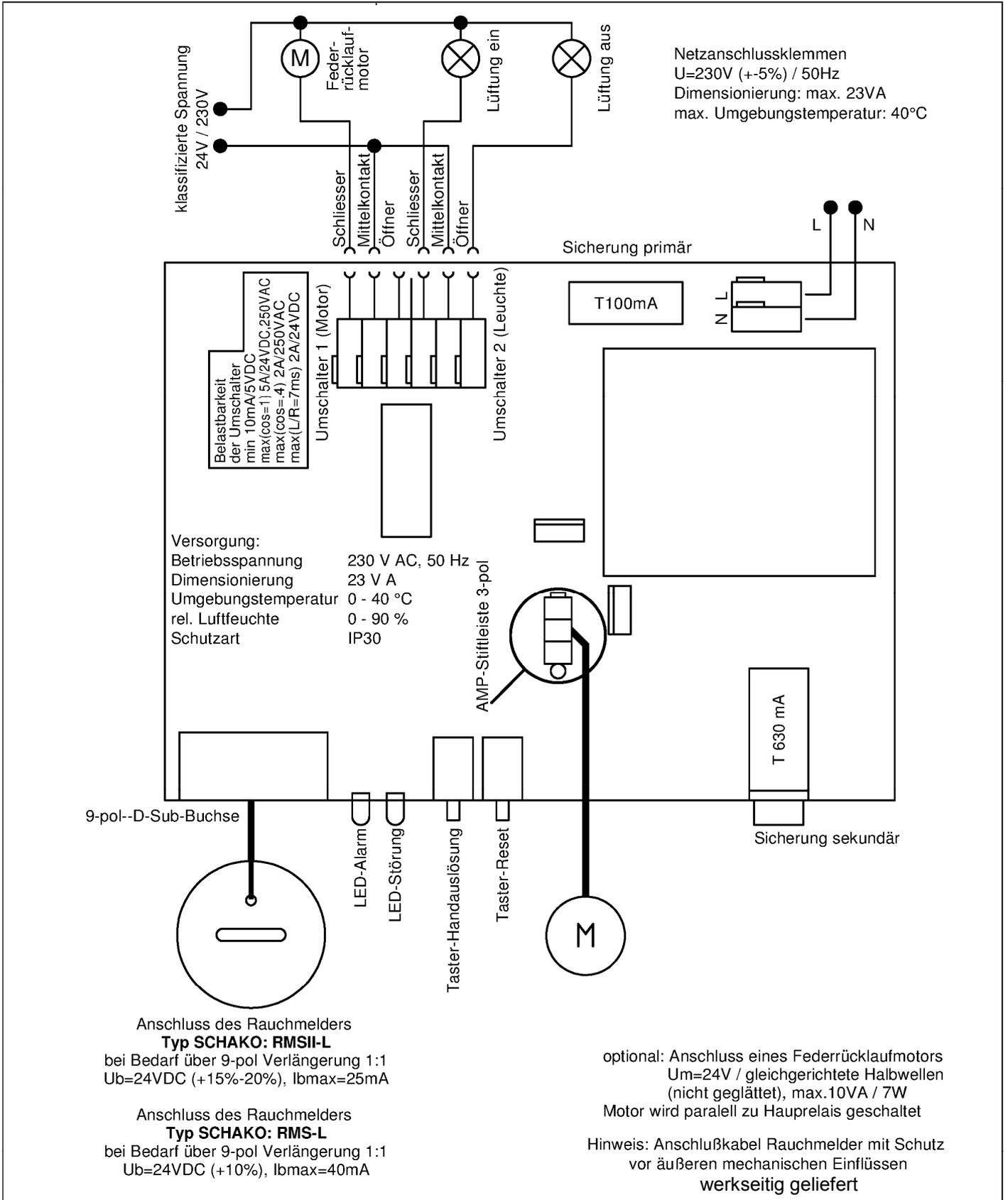
Individualanzeige

LED - Anzeige:
grün blinkend = Funktion
rot permanent = Alarm
orange permanent = Störung / Verschmutzung

Schako Rauchmeldesystem RMS

Technische Daten RMS mit Rauchmelder RMS -L

Anlage 2



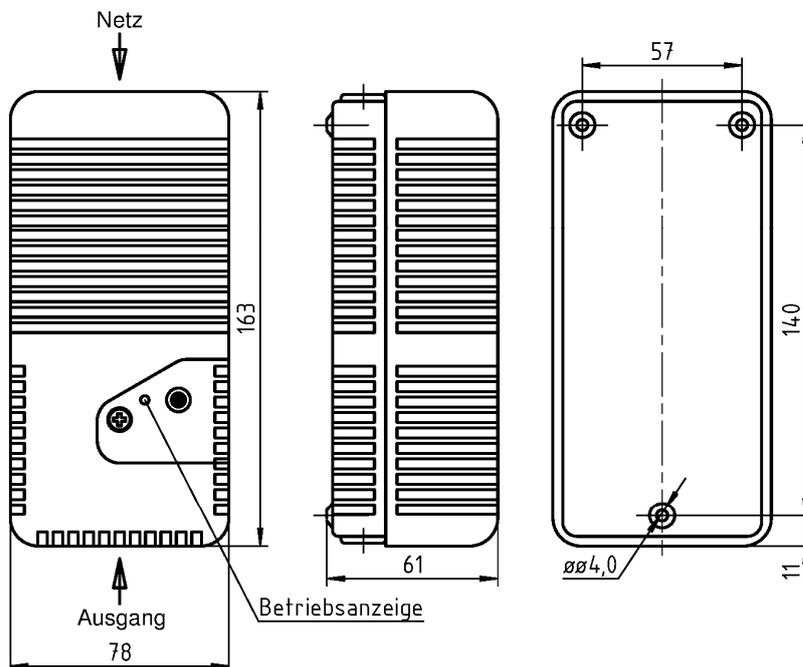
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-78.6-58

Schako Rauchmeldesystem RMS

Schaltungsübersicht RMS

Anlage 3

Maßbild mit Montagemaß für NG 519 und NAG 03

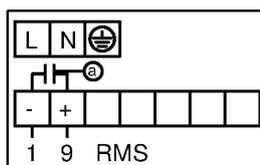


	NG 519	NAG 03
Eingangs-Nennspannung	230 V AC	
Nennfrequenz	50/60 Hz	
Leistungsaufnahme	21 VA	46 VA
Ausgangs-Nennspannung	24 V DC	
Ausgangsstrom	max. 350 mA	max. 900 mA
Betriebsumgebungstemperatur	+5 bis +40 °C	
Schutzart	IP 30	
Schutzklasse	" II "	
ÜeSpKat.	" II "	
Gehäuse	Kunststoff	
Farbe	weiß	
Montage	Aufputz	
Einbaulage	senkrecht	
Abmessungen	siehe Maßbild	

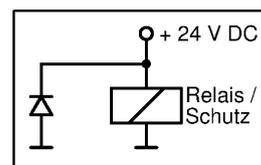
Achtung:

Beim Anschluss der Rauchmelder RMS-L oder RMSII-L an die Netzgleichrichter Typ NG519 oder NAG03 ist folgende Reihenfolge einzuhalten:
 1. Anschluß aller Rauchmelder Typ RMS an den jeweiligen Netzgleichrichter Typ NG 519 oder NAG 03.
 2. Aufschalten der Spannungsversorgung auf den Netzgleichrichter.

**Anschlussklemmen
 NG 519 / NAG 03**



benötigte Löschiode



Schako Rauchmeldesystem RMS

Technischen Daten Netzgeräte

Anlage 4

Anschluss:

1. Netz anklemmen. Die grüne Betriebsanzeige blinkt, wenn die Ausgangsspannung vorhanden ist.
2. Ausgangsspannung prüfen.

Hinweis:

Vor der Erstinbetriebnahme des Rauchmelders sind die Kanäle vom Bauschmutz zu reinigen, um eine ungewollte Alarmeldung zu vermeiden. Die Netzgeräte besitzen einen Regler mit Strombegrenzung und Thermoschutz. Bei Kurzschluss schaltet der Regler die Ausgangsspannung ab. Ein Unterbrechen der Netzversorgungsspannung oder der „+“- Ausgangsleitung setzt den Regler zurück.

Überprüfung der Funktion:

Rauchauslöseinrichtungen für Brand- und Rauchschutzklappen müssen in regelmäßigem Abstand der Überprüfung der Funktion unterzogen werden, oder nach Störmeldung bzw. Verschmutzung!

Hinweis:

Die Installation und Verdrahtung darf nur durch Fachkräfte erfolgen. Die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie die VDE-Richtlinien, Vorschriften des örtlichen EVU's und Anschlusspläne des Komponentenherstellers sind bei Installation, Verdrahtung und Inbetriebnahme zu beachten. Beim Verdrahten der Verteilerdosen ist darauf zu achten, dass die Abschirmung der Lüftungstechnischen Anlage in regelmäßigem Abstand zu warten sind.

Der Schako Rauchmelder Typ RMSII-L bzw. RMS-L überwacht sich permanent selbst und gibt eine Störmeldung an die Zentrale, wenn ein mechanischer oder elektrischer Defekt auftritt oder wenn er zu stark verschmutzt ist. Bei einem Stromausfall des Rauchmelders wird ebenfalls eine Störmeldung an die Zentrale gemeldet. Diese permanente Selbstüberwachung würde eigentlich eine ereignisorientierte Wartung ermöglichen, jedoch ist vom Gesetzgeber vorgeschrieben, dass der Rauchmelder Typ RMSII-L bzw. RMS-L nach Inbetriebnahme der Lüftungstechnischen Anlage in regelmäßigem Abstand der Überprüfung der Funktion unterzogen werden muss.

Die Überprüfung der Funktion umfasst folgende Tätigkeiten:

1. Erstmals bei Inbetriebnahme und nach Änderungen ist die Art der Verwendung und die Einbausituation zu überprüfen.
2. Die elektrischen Anschlüsse sind auf korrekten Anschluss und einwandfreien Zustand hin zu überprüfen.
3. Überprüfung, ob die Diode am eingebauten Rauchmelder bzw. am Rücksetztaster Typ RST/ Relais Typ V4.00 grün leuchtet und somit die Funktionsbereitschaft signalisiert.
4. Elektrische Funktionskontrolle
Die Spannungsversorgung des Rauchmelders muss durch Abziehen des 9-poligen Sub-D-Steckers unterbrochen werden. Dadurch sendet der Rauchmelder eine Störmeldung an die Zentrale, und die angeschlossenen Absperrvorrichtungen müssen automatisch schließen. Die Diode am Rauchmelder oder am Rücksetztaster/ Relaismodul leuchtet nicht mehr. Sobald die Spannungsversorgung wieder hergestellt ist, muss der Rauchmelder in Funktionsbereitschaft gehen, und die Diode am Rauchmelder und/ oder am Rücksetztaster/ Relaismodul grün leuchten. An der Zentrale muss ebenfalls wieder Funktionsbereitschaft angezeigt werden.
5. Störungskontrolle
Am Rauchmelder RMSII-L bzw. RMS-L müssen Sender- und der Empfängersensor abgedeckt werden. Die Diode am Rauchmelder leuchtet permanent orange. Der Rauchmelder meldet eine Störmeldung an die Zentrale. Danach muss die Abdeckung wieder entfernt werden. Der Rauchmelder muss wieder in Funktionsbereitschaft gehen und die Störmeldung an die Zentrale wird zurückgesetzt.
6. Funktionsfähigkeit überprüfen durch Simulation
Mit Hilfe eines Prüfaerosols bzw. Rauch-Testspray kann eine Auslösung simuliert werden. Bei Überschreitung des Alarmschwellwertes müssen die angeschlossenen Absperrvorrichtungen automatisch schließen. Die Diode am Rauchmelder, und Relaismodul muss rot permanent leuchten. Nachdem der Alarmschwellwert wieder unterschritten wird, bleibt die Alarmeldung am Rauchmelder und Relaismodul erhalten. Erst nach einer Betätigung der Rücksetztaste wird die Alarmeldung zurückgesetzt und der Rauchmelder geht in Funktionsbetrieb zurück. Dies wird durch die grün langsam blinkende LED angezeigt.
7. Verschmutzung der Frontscheibe
Der Rauchmelder unterscheidet zwei Verschmutzungsschwellen. Ist der Rauchmelder unterhalb der Störschwelle verschmutzt hat dies keine Einwirkung auf die Funktions des Melders. Ist der Rauchmelder mittelstark verschmutzt, so dass die erste Meldeschwelle überschritten wird, fällt das Störrelais ab und der Rauchmelder meldet eine Störung. Die Diode am Rauchmelder und/ oder am Rücksetztaster/ Relaismodul leuchtet orange. Die Frontscheibe mit einem feuchten Tuch gereinigt und anschließend mit Anti-Statik Spray behandelt geht der Rauchmelder wieder in Funktionsbetrieb.
Ist der Rauchmelder stark verschmutzt, so dass ein Messen nicht mehr möglich ist, fällt das Alarmrelais ab und eine Alarmeldung wird gesendet. Die Diode am Rauchmelder und/ oder Rücksetztaster/ Relaismodul leuchtet rot. Um eine Alarmeldung rückzusetzen muss das Relais bzw. der Rücksetztaster nach der Reinigung gedrückt werden.
8. Mängelbeseitigung
Haben sich bei der Überprüfung der Funktion Mängel gezeigt, so sind diese umgehend zu beheben. Defekte Bauteile dürfen nur gegen Original- Bauteile der Fa. Schako ersetzt werden. Eine Reparatur des Rauchmelders darf nur vom Gerätehersteller durchgeführt werden. Schließen die angeschlossenen Absperrvorrichtungen nicht, trotz einwandfreier Funktion des Rauchmelders, so sind die Absperrvorrichtungen selbst zu überprüfen.

Schako Rauchmeldesystem RMS

Installations- und Wartungshinweise

Anlage 5